

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales (9. Ausschuss)**
- Drucksache 6/4127 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/3612 -

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzaus-
führungsgesetzes**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Meldepflichtig nach Absatz 1 und 2 sind die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Infektions-
schutzgesetzes genannten Leitungspersonen sowie die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 genannten
Ärztinnen und Ärzte.“

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Die Meldung durch die Untersuchungsstellen sichert die vollständige Erfassung der zusätzlich in die Meldepflicht aufgenommenen Krankheitserreger. Eine Untererfassung durch die bloße Meldepflicht von Ärztinnen und Ärzten bei Borreliose und Tetanus wird verhindert.

Mit der Änderung im Gesetzentwurf würde die bisherige Praxis der Labormeldepflicht beibehalten werden, was der Verband der Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner Stellungnahme (ADrs. 6/777) und seinen Ausführungen während der öffentlichen Anhörung gefordert hat.